

Anlage 2

Erläuterung zu Neuregelungen bei den Qualifikationsprofilen

Die Personalverordnung (Pers.VO) ist in drei Teile gegliedert worden:

- **Teil 1** Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen
- **Teil 2** Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels
- **Teil 3** Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie

Viele Regelungen aus der Personalvereinbarung sind übernommen worden. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur auf wesentliche Änderungen hingewiesen.

Neuregelungen in Teil 1

Teil 1 stellt die Regelqualifikationen für den Personaleinsatz in Tageseinrichtungen für Kinder dar. In diesem Teil gibt es folgende Änderungen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PersVO: Sonderpädagog*innen

Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Sonderpädagogik zählen mit in Kraft treten der neuen Personalverordnung zu den sozialpädagogischen Fachkräften, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen. Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Sie können unmittelbar in allen Gruppenformen eingesetzt werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden. Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

§ 6 PersVO Heilerziehungspfleger*innen in der praxisintegrierten Ausbildung (2. und 3. Ausbildungsjahr)

Nunmehr können auch Personen, die sich in einer praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Heilerziehungspfleger*in befinden, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, gegebenenfalls gruppenübergreifend, eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung auf Mindestpersonalstunden finden sich in § 6 Abs. 3 und 4 der PersVO. Weitergehende Anrechnungsmöglichkeiten sind in Teil 2 und 3 geregelt, siehe weiter unten.

Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

§ 6 PersVO Personen mit akademischer Ausbildung mit entsprechenden Praxiszeiten

Die gleichen Einsatz- und Anrechnungsmöglichkeiten wie für Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen in praxisintegrierter Ausbildung siehe vorhergehender Absatz, gelten auch für Personen, die eine akademische Ausbildung absolvieren, welche zu einem grundständigen Abschluss (zum Beispiel Bachelor of Arts) führt. Die Praxiszeiten müssen denen einer praxisintegrierten Ausbildung entsprechend und bei einem Träger absolviert werden sowie Teil des Studiums sein. Weitergehende Anrechnungsmöglichkeiten sind in Teil 2 und 3 geregelt, siehe weiter unten.

Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

Neuregelungen in Teil 2

Die in Teil 2 genannten Qualifikationen berechtigen zum Ausgleich des Fachkräftemangels zum Einsatz in einer Tageseinrichtung für Kinder. Teil 2 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, eine Überprüfung erfolgt bis zum 1. August 2021.

Personen, die entsprechend der Maßgaben in Teil 2 beschäftigt werden können dauerhaft über den 31. Dezember 2022 hinaus auf Fachkraft- bzw. Ergänzungskraftstunden eingesetzt und angerechnet werden (vgl. § 1 Abs. 10 PersVO).

Die in Teil 2, § 10 Abs. 2 und 3 genannten Personen konnten bereits auf Grundlage der Personalvereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eingesetzt und angerechnet werden. Neu ist die Aufnahme der Heilerziehungspfleger*innen und Absolventen und Absolventinnen entsprechender akademischer Ausbildungen in § 10 Abs.4.

§ 10 Abs. 4 PersVO Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen in der praxisintegrierten Ausbildung oder entsprechenden akademischen Ausbildung (1. Ausbildungsjahr/in Gruppenform 3)

Zum Ausgleich des Fachkräftemangels können Träger Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen in der praxisintegrierten Ausbildung oder Personen mit entsprechender akademischer Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, zum Ausgleich des Fachkräftemangels bereits im 1. Ausbildungsjahr in der Gruppenform III als Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

Neuregelungen in Teil 3

In Folge der Sars-CoV-2-Pandemie wurden als Übergangsmaßnahme weitere Qualifikationen für den Einsatz und die Anrechnung auf Fach- und Ergänzungskraftstunden zugelassen sowie Anrechnungsregelungen erweitert. Teil 3 tritt am 1. August 2021 außer Kraft.

Personen die entsprechend der Maßgaben in Teil 3 beschäftigt werden können dauerhaft über den 31.07.2021 hinaus auf Fachkraft- bzw. Ergänzungskraftstunden eingesetzt und angerechnet werden. **Hierbei gilt eine Ausnahme bei dem Personenkreis nach § 11 Abs. 5 (Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden):** Nach Außerkrafttreten von Teil 3 (ab 1. August 2021) dürfen diese Personen nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden Weiterbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in, Heilpädagogen*in sowie Heilerziehungspfleger*in (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1) begonnen haben.

Die Übergangsmaßnahmen aufgrund des Sars-CoV-2-Pandemie betreffen folgende Personenkreise:

§ 11 Abs. 2 PersVO

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in:

- **Logopädie**
- **Motopädie**
- **Physiotherapie**
- **Ergotherapie**
- **Theaterpädagogik**
- **Kulturpädagogik**
- **Musikpädagogik**

Absolvent*innen der Studiengänge:

- **Religionspädagogik**
- **Bildungswissenschaft**

Die genannten Personen können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

Verfahrenshinweise: Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Hierzu stellt der Träger vor Einstellung der Person einen Antrag beim Landesjugendamt. Das entsprechende Formblatt ist unter dem im Rundschreiben genannten Link der LWL- Homepage zu finden.

Liegen alle Voraussetzungen in Summe vor erteilt das Landesjugendamt einen abschließenden Bescheid der die Feststellung enthält, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die der Fachkraft auszuhändigen ist. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor ergeht ein vorläufiger Bescheid.

§ 11 Abs. 3 und 4 PersVO erweiterte Einsatzmöglichkeiten für Auszubildende/Berufspraktikant*innen in Gruppenformen I und II

Die Möglichkeiten, Berufspraktikant*innen und Auszubildende auf Fachkraftstunden einzusetzen, werden in den Gruppenformen I und II gegenüber der Regelung in § 6 PersVO während der Sars-CoV-2-Pandemie hinsichtlich der zeitlichen Umfänge erweitert. Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

§ 11 Abs. 5 Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden (Gruppenformen I und II)

Während der Sars-CoV-2-Pandemie können nicht nur Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 PersVO in den Gruppenformen I und II auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sondern alle in § 2 Abs. 4 genannten Ergänzungskräfte, wenn sie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass diese an Fortbildungen im Umfang von 160 Stunden teilnehmen, was auch berufsbegleitend geschehen kann. Diese Fortbildungen müssen die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Nach Außerkrafttreten von Teil 3 (ab 1. August 2021) dürfen diese Personen nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden Weiterbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in, Heilpädagogen*in sowie Heilerziehungspfleger*in (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1) begonnen haben.

Ein Antrag beim LWL- Landesjugendamt Westfalen ist nicht erforderlich.

§ 11 Abs. 6 PersVO zusätzliches Personal auf Ergänzungskraftstunden

- **Arbeitserzieher*innen**

Anlage 2 zu Rdschr.36

- **Familienpfleger*innen**
- **Dorfhelfer*innen**

Zur schnelleren Übersicht ist nachfolgend tabellarisch dargestellt, wie sich antragsrelevante Paragraphen verändert haben:

Personalvereinbarung (alt)	Personalverordnung (neu)	Stichwort
§ 1 Abs. 3 Punkt 2	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	Grundschullehramt
§ 1 Abs. 4 Punkt 2	§ 10 Abs. 2	95 CreditPoints
§ 1 Abs. 4 Punkt 3	§ 10 Abs. 3	Fachtheoretischer Prüfungsteil Erzieher*innenausbildung
§ 1 Abs. 5	§ 8	Ausnahmeregelung Landesjugendamt
	§ 11 Abs. 2 (neu)	Therapeuten und weitere Qualifikationen (Übergangsmaßnahme in der Sars-CoV-2-Pandemie)